

Handreichung zum Betrieb von Wohnheimen und Internaten außerschulischer Bildungseinrichtungen

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Wohnheimen und Internaten unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 18.05.2020)

- 1 Anreise
- 2 Unterweisung
- 3 Monitoring und Dokumentation
- 4 Unterbringung
- 5 Gemeinschaftlich genutzte Räume und Bereiche
- 6 Reinigung
- 7 Gemeinschaftsverpflegung
- 8 Verdachtsfälle

Grundsätzlich gelten auch in den Wohnheimen und Internaten der außerschulischen Bildungseinrichtungen in Schleswig-Holstein die Regelungen für Beherbergungsbetriebe und Maßnahmen, die in der Handreichung für außerschulische Bildungseinrichtungen aufgeführt sind.

Durch die Wiederaufnahme des Prüfungs- und Lehrgangsbetriebs sind bei der Unterbringung der Teilnehmenden in Wohnheimen und Internaten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 zu beachten.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen muss auf die spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen des Wohnheims oder des Internats angepasst werden. Bestehende Hausordnungen müssen ggf. durch Zusatzregelungen außer Kraft gesetzt bzw. geändert werden.

1 Anreise

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt unter Beachtung der Abstandsregeln und den allgemeinen und verbindlichen Vorgaben zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Fahrgemeinschaften sind unter der Beachtung der Abstandsregel und der Hygieneregeln zulässig. Es sollte durch die Fahrgemeinschaften im Hinblick auf Kontaktpersonennachverfolgung nicht zur einer Durchmischung von Personengruppen kommen. Tägliche bzw. einzelne Zwischenfahrten der Gäste in die Heimatorte sollen grundsätzlich vermieden werden.

[NahSH: Hygienehinweise für Fahrgäste](#)

2 Unterweisung

Bei der erstmaligen Anmeldung im Wohnheim oder dem Internat erfolgt eine Unterweisung in den Infektionsschutz und die Hygienemaßnahmen. Die Kenntnisnahme und die Verpflichtung zur Umsetzung wird von den Gästen bestätigt. Minderjährige Gäste erhalten die Informationen zu dem Infektionsschutz und den Hygienemaßnahmen vorab und die Sorgeberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme. Für den Wohnheim- bzw. Internatsbereich wird eine Ansprechperson benannt. Diese ist ebenfalls für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln verantwortlich.

3 Monitoring und Dokumentation

Die Einrichtung wird vor jedem Bezug des Wohnheims oder des Internats zu einer Information bezüglich des Gesundheitszustandes und möglicher Erkältungssymptome der Gäste verpflichtet. Zur Kontaktpersonennachverfolgung werden Gäste-Daten erfasst. Ein Belegungsplan dokumentiert die Zeiträume und Personen der Zimmerbelegung.

4 Unterbringung

Bei kurzfristigen Aufenthalten in den Wohnheimen oder Internaten erfolgt die Unterbringung der Gäste in Einzelzimmern. Die Zimmer sind ausschließlich von den bewohnten Teilnehmenden zu betreten. Gegenseitiges Besuchen auf den Zimmern ist ausgeschlossen. Bettwäsche und Handtücher sind ausschließlich zur Nutzung auf dem Zimmer zu verwenden.

Bei längerfristigen Aufenthalten, z.B. in Vollinternaten, sind auch Mehrfachbelegungen der Zimmer möglich. Gäste stellen in diesen Fällen eine Wohngemeinschaft dar, die in einem Haushalt lebt. Heimfahrten sollen auf das notwendige Maß bzw. übliche Maß beschränkt werden.

Zutritt zu den Wohnheimen und Internaten ist ausschließlich untergebrachten Gästen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Personen mit einer Erlaubnis der Schulleitung oder Hausleitung gestattet.

5 Gemeinschaftlich genutzte Räume und Bereiche

Gemeinschaftlich genutzte Räume und Bereiche, z.B. Gemeinschaftswaschräume, Duschräume, Toiletten, Flure werden nach der Nutzung sofort verlassen. In den gemeinschaftlich genutzten Toiletten werden ausreichend Seife und Papierhandtücher, ggf. Desinfektionsmittel bereitgestellt. Gäste betreten keine Bereiche des Wohnheims oder des Internats zu denen sie keinen Zugang benötigen, z.B. andere Wohnhäuser oder andere Wohnflure. Freizeiträume bleiben

geschlossen oder werden nur mit Aussichtspersonen genutzt. Teeküchen können unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.

6 Reinigung

Es erfolgt eine tägliche Reinigung der Sanitärräume, sowie der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Bereiche. Diese Reinigung erfolgt nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für öffentliche Gebäude. Eine grundlegende Reinigung der Zimmer erfolgt bei Abreise bzw. Bettenwechsel. Genutzte Bettwäsche und Handtücher sind fachgerecht zu reinigen.

[Robert-Koch-Institut: Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie](#)

7 Gemeinschaftsverpflegung

Grundsätzlich müssen sich die Gemeinschaftsverpflegungsbetreiber an das bestehende Hygienekonzept halten. Es werden nicht mehr als 50 Gäste gleichzeitig pro Speisesaal bewirtet. Es werden die Kontaktdaten der Gäste erhoben. Zusätzlich wird die versetzte Staffelung der Essenszeiten zur Wahrung des Abstandsgebots und zur Vermeidung von Ansammlungen und Warteschlangen organisiert. Bodenmarkierung zum Einhalten des Abstands werden an der Essensausgabe angebracht. Es werden keine Buffets angeboten. Der Ausschank ist untersagt. An den Kassen und der Essensausgabe wird eine transparente Abdeckung angebracht. Die Anordnung der Bestuhlung und die Nutzung der Sitzmöglichkeiten ist nur unter Einhaltung des Abstands von 1,5 m möglich. Nach dem Essen werden die Tischoberflächen entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gereinigt.

8 Verdachtsfälle

Bei Verdachtsfällen einer Infektion mit SARS-CoV-2 wird umgehend das örtliche Gesundheitsamt hinzugezogen. Ein Zimmer mit angeschlossenen Sanitärbereich wird für eine mögliche Isolation bei einem Verdachtsfall vorgehalten.

[Robert-Koch-Institut: Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Quelle:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/handreichung_wohnheime_intern_ate.html